

Textilarbeiter-Zeitung

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden Samstag. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für das Vierteljahr 3 Mark.

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Verlag: E. M. Schiffer, Düsseldorf, Konfordiastraße 7.
Druck und Versand Joh. van Aken, Crefeld, Luth. Kirchstraße Nr. 63-65.
Telefon: 4692.

Schriftleitung: Düsseldorf, Konfordiastraße Nr. 7. Fernruf Nr. 4423. Telegramme: Textilverband Düsseldorf.

Die Schlacht in Frankreich.

Aus ihren Schlünden ward Feuer gespien.
Dann sind sie tobend gekommen.
Die glühend weiße Hölle schien
Hörsich auf Erden entglommen.
Und als die Scholle brandig glomm,
Ist Blut in die Blut geflossen;
Menschen und Gräben an der Somme
Zerschmissen und zerschossen.
Und ob die Streiche heiß und jäh
Wiederum fallen und prallen,
Wir halten fest, wir halten zäh,
Was uns're Knochen krallen.
Und haben, rings umdroht, umloht,
Den Mut nicht hingegeben.
Die Erde dampft. Die Toten sind tot.
Über die Lebenden leben.

Sind wir auf dem rechten Weg?

(Schluß.)

Auch in sittlicher Beziehung hat die Arbeiterwelt durch die ihr zuteil gewordene Pflege und Unterstützung wesentlich gewonnen. Man muß nur der arbeitenden Klasse nicht das Ehrgefühl, den Sinn für Gerechtigkeit einfach absprechen wollen, vielleicht auf Grund einer lässigen Erfahrung. Selbst die unter dem Druck der Verhältnisse entstandene Verbitterung hat ihr keineswegs das Herz geraubt. Unter der rauhen Schale sieht immer noch ein edler Kern. Die soziale Fürsorge fördert ihn mehr und mehr ans Tageslicht.

Unter den wichtigsten Erfolgen unserer sozialpolitischen Gesetzgebung dürfen wir auch nicht den bedeutenden Rückgang der Sterblichkeit vergessen. Ohne auf statistische Einzelheiten hier einzugehen, sei nur festgestellt, daß seit Beginn des Erlasses der sozialen Schutzvorschriften unsere mehrjährigen Volkskräfte durchschnittlich drei Jahre länger aushalten als vordem. Das bedeutet doch zweifellos einen nicht zu unterschätzenden Gewinn an Arbeitskraft und außerdem einen Jahrgang Soldaten mehr als früher. Welche Werte liegen darin! Können wir sie etwa entbehren oder sind wir im Gegenteil nicht vielmehr unmittelbar darauf angewiesen? Ich denke, gerade der jetzt tobende Weltkrieg mit den fortgesetzt notwendiger werdenden Einzieldungen der älteren und ungedienten Mannschaften hat uns eine unzweideutige Lehre erteilt. Die gemäß nicht unbedeutenden Kosten der sozialen Maßnahmen sind also schon längst aufgewogen und mehr noch als das.

Im Zusammenhang hiermit verdient noch eine andere Tatsache als Ergebnis der Sozialpolitik gebührend hervorgehoben zu werden: ich meine die uns zur Verfügung stehende Masse und Militärtauglichkeit der industriellen Bevölkerung. Wir führen jetzt einen Volkskrieg im wahren Sinne des Wortes. Dazu aber gehören Menschenmassen, und diese können ein Agrarstaat, d. h. ein Staat mit nur landbauertreibender Bevölkerung, nicht in der erforderlichen Zahl ausbringen, so brauchbare Menschen die Landwirtschaft auch immer liefern mag. Die Landwirtschaft ist eben an die Scholle gebunden; die Grenzen ihrer Ernährungsmöglichkeit sind ihr mit den Grenzen des anbaufähigen Landes gegeben. In einem Staate dagegen, der ausgiebig Industrie und Handel betreibt, sind die Arbeits- und Ernährungsmöglichkeiten fast unbegrenzt. Dort wächst die Bevölkerung zusehens. Wird also genügend für den Schutz und die Erhaltung der Lebenskraft gesorgt, so ist damit auch die Frage der notwendig gewordenen Massenheere in glücklichster Weise gelöst. Dank diesem vorteilhaftesten Zustande in Deutschland war es uns möglich, die durch die letzte Wehrvorlage geforderten 150 000 Mann in den zwei Jahren 1913/1914 einwandfrei und tadellos aufzustellen. Dabei hat aber auch die Tauglichkeit der deutschen Rekruten gegen früher

in erfreulicher Weise zugenommen. Die Forderungen an die Körperbeschaffenheit brauchten bei uns nicht zurückgeschraubt zu werden. Was aber unsere Truppen, Aktive, Reserven, Landwehr und Landsturm, selbst der ungediente auf Marschmärschen, im Schlachtgetümmel und in den Schützengräben ausgehalten und geleistet haben, das steht uns ja lebhaft und handgreiflich vor der Seele. Mit solchen Soldaten konnte ein Feldherr wie Hindenburg nicht nur siegen, sondern den Krieg bis zur Neige ausnützen. Und von den im Kampfe Verwundeten kehrte verhältnismäßig schnell ein überaus hoher Prozentsatz wieder zur Front zurück, sicherlich infolge der guten und richtigen Behandlung; aber auch vermöge der Widerstandsfähigkeit. Für deren Erzielung hatten aber die sozialen Maßnahmen bei guter Zeit Fürsorge getroffen.

Indessen entscheiden heutzutage Massen, selbst gutgeführte, allein nicht mehr den Sieg, sonst müßte ja den Russen der Siegeslorbeer schon längst unverweigerlich zugefallen sein. Das Gesichtsbild ist in eine Unmasse Einzelbilder zerlegt; das in allen Feinheiten entwickelte Kriegswesen stellt hohe Anforderungen auch an die geistige Fähigkeit jedes einzelnen Kämpfers. Die Zeit des wilden Draufgängerturns ist vorbei. Der Soldat muß als brauchbares lebendiges Werkzeug in der Hand des Führers mitwirken, nicht bloß ein starrer Klotz sein. Auch hierzu hat unsere Sozialpolitik ihr redlich Teil beigetragen durch Förderung des Schulwesens und gründlicher Ausbau der Fortbildungs- und Fachschulen. Deutschland hat ja bekanntlich den weitaus geringsten Prozentsatz von Analphabeten, d. h. von Leuten, die nicht lesen und schreiben können.

Ueberhaupt ließen ja die sozialen Bestrebungen darauf hinaus, die ganze Stellung des Arbeiters zu heben. Es wurden höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit, somit die Möglichkeit einer besseren Lebensführung durchgesetzt. Durch Einführung der Arbeitsnachweise ist das Schreckgespenst der früher so oft drohenden Arbeitslosigkeit stark zurückgedrängt. Die Gesamtentwicklung der Arbeiterklasse hat nach Aufhebung des Sozialistengesetzes große Fortschritte gemacht, und trotz mancher, noch immer bestehenden Hemmnisse zeigt sich eine großartige Entfaltung auf der ganzen Linie. Das deutsche Gewerkschaftswesen hat ähnliche Organisationen der anderen Länder schon längst überflügelt. Die Konsumgenossenschaften haben nach zähem Kampfe ihre Stellungen nicht nur behauptet, sondern leisten für ihre Mitglieder wirklich Ersprießliches. Dazu sind sie gegen die willkürlichen Preistreiber offenbar zu einem unentbehrlichen, ausgleichenden Faktor geworden.

Kurzum, in keinem anderen Lande der Welt ist in den letzten Jahrzehnten neben dem wirtschaftlichen der soziale und geistige Fortschritt des arbeitenden Volkes derartig gestiegen, wie in Deutschland. Und wenn bei dem erbitterten Ringen nach weiteren Rechten und Freiheiten diese Tatsache von den Arbeitern und ihren Führern auch nicht offen anerkannt wurde, innerlich lebte und webte doch dieses stolze Bewußtsein. Denn als das im heißen Klassenkampfe oft geschmähte Vaterland seine Söhne rief zum heiligen Kampfe, zur Verteidigung seiner wertvollsten Güter, da erhoben sich alle, alle ohne Ausnahme, wie ein Mann. Die Liebe zur bedrängten Heimat ließ sie von allem Hader zurücktreten, Tausende und aber Tausende aus dem Arbeiterstande eilten als Freiwillige zu den Fahnen. Sie alle wußten, was es zu verteidigen galt, sie rechneten sich nicht zu denen, die nichts zu verlieren haben. Uns Vaterland ans teuere schloß man sich wieder in glühendster Begeisterung und todesmutiger Hingebung an. Es lebte wieder die unaustilgbare Ueberzeugung auf, daß dort die starken Wurzeln unserer Kraft, daß wir ohne seinen mächtigen Schutz, ohne seine wirksamen Förderungen nur ein schwaches Rohr sind, das jeder Sturm zerknickt. Und dieser Erfolg, die deutsche Einheit und Einigkeit gegen eine Welt von Feinden, ist nicht letzten Endes ein oder besser gesagt das Ergebnis unserer richtig geleiteten Sozialpolitik und ein funkelnder Edelstein in ihrer Krone.

Auf eines muß noch besonders hingewiesen werden: Durch die Sozialversicherung sind nicht nur viele

wieder teilweise oder ganz berufstauglich und damit entsprechend militärtauglich geworden, die chirurgische, medizinische Wissenschaft ist durch sie auch vervollkommenet und besser ausgebaut worden. Die Erfahrungen in der Kranken- und Invalidenpflege kommen der Kriegsbeschädigtenfürsorge sehr zu statten.

Alles in allem ergibt sich daher: die Sozialversicherung auszubauen, sie so auszugestalten, daß sie im wahren Sinne des Wortes volkserhaltend wirkt. Die Erfahrungen in der Kriegsbeschädigtenfürsorge können wiederum nutzbringend in der Unfallfürsorge angewendet werden. Wenn der Krieg etwas bewiesen hat, so ist es dieses: Daß die Sozialpolitik nicht altert und nicht die Gewalt der ersten Stunde verliert, sondern daß sie verjüngt aus dem Kriege erstehen muß. „Dank unserer Sozialpolitik“, so schrieb Prof. Dr. Hise, „ist so eine Fülle von geistigen und moralischen Kräften in unserem Arbeiterstande geweckt worden.“ Das soll noch besser werden und zwar im Interesse der Gesamtheit und unserer Arbeiter- und Industriewelt. Denn das Volk wird den Sieg im internationalen Wettbewerbe erringen, das über den bestgeschulten, gewecktesten und strebsamsten Arbeiterstand verfügt.

Nicht rückwärts sondern vorwärts ist das Ziel der deutschen Sozialpolitik. Neben den vielen guten Wirkungen, die die Sozialversicherung in Friedenszeiten gebracht hat, hat sie die Wehrhaftigkeit des deutschen Volkes gestärkt, und das darf ihr nicht vergessen werden.

F. A. B.

Die Textilarbeiterfürsorge der Stadt Berlin.

Endlich! Ausgerechnet am 1. Mai d. J. ist auch in Berlin die Kriegsfürsorge für erwerbslose Textilarbeiter ins Leben getreten. Die von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

Allgemeines.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Berlin errichtet in Verfolg der Bundesratsverordnung vom 18. November 1915 und des Erlasses der Minister des Innern und der Finanzen vom 14. Dezember 1915 für die Dauer der Kriegszeit eine besondere Kriegsfürsorge für solche Angestellte und Arbeiter, die in den Betrieben der Groß-Berliner Textilindustrie infolge von Arbeitsbeschränkungen ganz oder teilweise erwerbslos geworden und in Berlin wohnhaft sind.

Die Errichtung dieser Sonderfürsorge erfolgt unter Mitwirkung der Berliner Betriebe der Textilindustrie.

§ 2.

Die Kriegsfürsorge für erwerbslose Textilarbeitnehmer wird getrennt errichtet von der bereits bestehenden allgemeinen Arbeitslosenfürsorge, jedoch mit der Maßgabe, daß dem Magistratskommissar für die Arbeitslosenfürsorge auch die Verwaltung der Kriegsfürsorge für erwerbslose Arbeiter der Textilindustrie unterstellt wird. Die Bearbeitung der Angelegenheit dieser Kriegsfürsorge wird den Geschäftsstellen der allgemeinen Arbeitslosenfürsorge überwiesen.

Zur Unterstützung des Magistratskommissars wird ein besonderer beratender Ausschuss eingesetzt, der aus 3 Arbeitgebern und 3 Arbeitnehmern bestehen soll.

Mit dem Eintritt der besonderen Kriegsfürsorge für Arbeiter der Textilindustrie scheiden diese aus der allgemeinen Arbeitslosenfürsorge aus.

§ 3.

Als Erwerbslosigkeit gilt der Mangel an Arbeit und Verdienst in den Betrieben der Textilindustrie, herauf die behördlichen, mit dem Kriege zusammenhängenden Maßnahmen ursächlich zurückzuführen.

Durch Arbeitsunfähigkeit, freiwillige Aufgabe der Beschäftigung oder eigenes Verschulden veranlaßte Erwerbslosigkeit wird von dieser Fürsorge nicht berücksichtigt.

Verpflichtung der Arbeitnehmer.

§ 4.

Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, jede Arbeit, die ihnen angeboten wird, auch außerhalb ihres Berufes und

Wohnorts sowie zu gekürzter Arbeitszeit anzunehmen, sofern ein angemessener Lohn dafür geboten wird und kein triftiger Grund für die Ablehnung geltend gemacht werden kann.

Ueber die Zulässigkeit etwaiger Ablehnungsgründe entscheidet der Magistratskommissar unter Mitwirkung des Ausschusses endgültig.

Arbeitnehmer, die sich dieser Entscheidung nicht unterwerfen, werden von dieser Sonderfürsorge ausgeschlossen und der allgemeinen Arbeitslosenfürsorge überwiesen.

Pflichten der Arbeitgeber.

§ 5.

Die Arbeitnehmer werden von ihrem bisherigen Arbeitgeber auch bei Mangel an Beschäftigung innerhalb des eigenen Betriebes nicht mehr entlassen, sondern in den Rissen weitergeführt werden, bis sie zu einem anderen Betriebe übergehen; ist dies ein Textilbetrieb, so hat unter gleichen Voraussetzungen der neue Arbeitgeber sie in seinen Listen zu führen.

Soweit die Arbeitnehmer eine anderweitige Beschäftigung erlangen, haben sie von dieser und dem darin erzielten Arbeitsverdienst ihrem bisherigen Arbeitgeber so gleich Mitteilung zu machen.

Die Rechte der Versicherten an die Kranken-, Alters-, Invaliden-, Angestellten- und Unfallversicherung bleiben gewahrt.

Die Beiträge zu den Versicherungen werden von den Arbeitgebern für die in ihren Listen geführten Arbeitnehmer weiter geleistet; der Anteil der Versicherten wird bei Auszahlung der Fürsorgeunterstützung in Abzug gebracht.

Für Arbeitnehmer, die keine Beziehungen mehr zu einem bestimmten Arbeitgeber behalten, wird der sonst an den Arbeitgeber entfallende Beitragsteil von der Stadtgemeinde als Teil der zu leistenden Unterstützung mit übernommen, wird aber nicht, wie der auf den Arbeitnehmer entfallende Beitragsteil bei der Unterstützung in Abzug gebracht.

Höhe der Unterstützungen.

§ 6.

Für die Bemessung der Unterstützung werden nach der Zahl der ausfallenden Lohnsummen folgende Sätze zugrunde gelegt:

Für Arbeitnehmer im Alter von 14—16 Jahren 9 Pf.; von 16—21 Jahren, männlich 17 Pf., weiblich 13 Pf.; über 21 Jahren, männlich 25 Pf., weiblich 20 Pf. für die Stunde. Verheiratete Arbeitnehmer unter 21 Jahren werden solchen über 21 Jahren gleichgestellt mit der Maßgabe, daß, wenn der Ehemann voll beschäftigt ist oder Erwerbslosenunterstützung erhält, für die Ehefrau nur der Satz für Ledige (13 Pf.) verrechnet wird.

Als Zuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren werden für die Stunde 5 Pf. bezahlt.

Die Arbeitswoche wird gleichmäßig zu 60 Stunden gerechnet.

Auf diese Unterstützungsbeiträge wird der Verdienst angerechnet, den ein Arbeitnehmer, ohne vom bisherigen Arbeitgeber entlassen worden zu sein, aus einer anderen Beschäftigung auch außerhalb der Textilindustrie und nicht nur gelegentlich erzielt.

Zur Hälfte angerechnet werden die Beiträge der Unterstützung auf Grund der Gesetze vom 28. Februar 1888 und 4. August 1914 und der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften und der dazu ergangenen Gemeindebeschlüsse. Dagegen bleiben Unterstützungen aus privaten Mitteln unberücksichtigt.

§ 7.

Voraussetzung für die Gewährung der Fürsorge ist, daß das Beschäftigungsverhältnis der zu Unterstützenden in der Textilindustrie am 1. Oktober 1915 mindestens 3 Monate bestanden hat, sowie daß diese Beschäftigung gegenwärtig nicht durch ein anderes festes Arbeitsverhältnis ersetzt worden ist.

§ 8.

Die Sonderfürsorge für die Textilindustrie tritt mit dem 1. Mai 1916 in Kraft; auch für diejenigen Arbeitnehmer, welche schon seit oder vor dem 1. Oktober 1915 wegen Mangel an Beschäftigung entlassen wurden, ohne daß sie inzwischen eine andere Arbeitsstelle gefunden haben.

Diejenigen Arbeitnehmer, welche nach dem 1. Febr. 1916 erwerbslos wurden, sind zwecks Mitberücksichtigung bei der Unterstützung vom 1. Mai 1916 ab vom letzten Arbeitgeber in seiner Liste wieder aufzunehmen.

Wo erfolgt die Unterstützung?

§ 9.

Berechnungs- und Zahlstellen für die Unterstützungen sind die Betriebe der Textilindustrie für die bei ihnen beschäftigten oder in ihren Listen geführten Arbeitnehmer.

Besteht für Arbeitnehmer, die vor dem 1. Februar 1916 völlig erwerbslos geworden sind, gegenwärtig kein Beschäftigungsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber, so führt die Stadtgemeinde die Berechnung und Zahlung aus.

§ 10.

In jedem Falle bleibt die Nachprüfung des Unterstützungsbedürfnisses durch die Gemeindebehörde vorbehalten.

Die Fortzahlung der Unterstützung kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, falls festgestellt wird, daß der zu Unterstützende oder etwa mit ihm zusammenlebende

Familienmitglieder ausreichenden Verdienst oder anderweitiges Einkommen besitzen, so daß eine Unterstützung nicht notwendig erscheint.

Derartige Fälle unterliegen der Entscheidung des Magistratskommissars unter Mitwirkung des Ausschusses.

Wann erfolgt die Unterstützung?

§ 11.

Die Auszahlung der Unterstützung durch die Arbeitgeber erfolgt wöchentlich bei der Lohnzahlung.

Eine Liste der ausgezahlten Fürsorgegeber ist spätestens am zweiten Tage nach der Auszahlung der Gemeindebehörde des Wohnortes des Arbeitnehmers einzureichen.

Die Rückerstattung der verausgabten Unterstützung durch die Gemeindebehörde soll baldmöglichst, tunlichst bis zum Tage vor der zweitfolgenden Lohnzahlung, erfolgen.

Die Auszahlung von Unterstützungen durch die Stadtgemeinde geschieht an den von dieser festzusetzenden Zahlstellen an noch näher zu bestimmenden Zeitpunkten.

§ 12.

Der Mißbrauch der Fürsorge, insbesondere der Versuch zur Erlangung von Unterstützung durch unwahre Angaben, Verschweigung von Tatsachen und die Verweigerung der zur Berechnung von Unterstützungen vom Arbeitgeber oder von der Gemeindebehörde verlangten Auskünfte zieht den Ausschluß von der Sonderfürsorge für die Arbeitnehmer der Textilindustrie nach sich, auch bleibt strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

§ 13.

Der Gemeindebehörde bleibt vorbehalten, allgemeine Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Angestellte und Arbeiter der Wollhutfabriken sind gemäß dem Ministerialerlaß vom 19. Januar 1916 den Angestellten und Arbeitern der Textilindustrie im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 18. November 1915 und des Ministerialerlasses vom 14. Dezember 1915 gleich zu achten.

Ernährungsfragen.

Die neue Kartoffelverordnung.

Nach der neuen Verordnung vom 26. Juni, die die Deckung des Kartoffelbedarfs für die Verbraucherbevölkerung im Erntejahr 1916/17 regelt, ist die Versorgung wiederum in die Hände der Kommunalverbände gelegt. Alle Bedarfsverbände, und neben ihnen sämtliche übrigen Großverbraucher, nämlich die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsbranntweinstelle und die Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft melden ihren Kartoffelbedarf zu bestimmten Zeitpunkten bei der Reichskartoffelstelle an. Die letztere stellt den angemeldeten und anerkannten Bedarf sicher — entweder unmittelbar bei einem Ueberreicherbande oder bei einer der von den Landeszentralbehörden zu errichtenden Vermittlungsstellen — (Landeskartoffelstellen, Provinzialkartoffelstellen); sie regelt Menge, Zeitpunkt und sonstige Bedingungen der Ablieferung. Besondere Maßnahmen für die Sicherstellung — vor allem auch Verwendungsbeschränkungen und Verbote für die Erzeuger — sind vorbehalten. Die Bedarfsverbände sollen die ihnen zugewiesenen Kartoffeln übernehmen, einlegen und verteilen; damit sie ausreichende Reserven halten können, ist ihnen — und ebenso den Vermittlungsstellen, die Ausgleich und Rücklagenbildung für größere Gebiete durchführen — das Recht gegeben, geeignete Flächen und Lagerräume zum Einmieten und Einlagern in Anspruch zu nehmen. Periodisch wiederholte Bestandsaufnahmen sollen eine fortlaufende Kontrolle über den Stand der Versorgung ermöglichen.

Die Grundgedanken der Verordnung sind die Umlegung des Bedarfs auf die Erzeuger und die absolute Sicherstellung der für die Ernährung erforderlichen Mengen bei ihnen, und auf der anderen Seite die Bildung von Reserven für die größeren Verbrauchszeiten; durch diese Reserven sollen die Zufuhrstörungen vermieden werden, die sich im abgelaufenen Jahre häufig recht peinlich fühlbar machten. Die einzelnen Anordnungen zur Sicherstellung werden erst später ergehen; sie hängen ja zum großen Teile mit dem tatsächlichen Umfange der Ernte zusammen. Auch die Preisfrage ist bei der vorläufigen Regelung des Versorgungssystems ausgeklammert worden.

Reichsfleischkarte.

Die „Reichsfleischkarte“ hat in letzter Zeit ständig zunehmende Verbreitung gefunden. Nach dem Vorgange jüdischer Staaten und einzelner preussischer Städte und Landkreise ist neuerdings für ganz Preußen durch Ministerialerlaß die alsbaldige Einführung der Fleischkarte in allen größeren und den von den Regierungspräsidenten zu bestimmenden kleineren Städten angeordnet worden. Als zweckmäßigste Form hat sich überall die wachsende Festsetzung der Wohnortation innerhalb einer allgemein bestimmten Höchstgrenze nach Maßgabe des vorerwähnten Vortates erwiesen.

Der Vorstand des R. C. A. hat nunmehr nach Beratungen mit Vertretern der Reichsfleischstelle die Einführung der Fleischkarte in Stadt und Land im ganzen Reich beschlossen. Die Einführung kann, um alle Vorbereitungen sorgsam treffen zu können, erst zum September erfolgen. Bis dahin soll durch Uebergangsvorschriften auf eine einigermaßen gleichmäßige Deckung des Fleischbedarfes nach Möglichkeit hingewirkt werden.

Im Interesse unserer Fleisch-, Milch- und Butterversorgung ist — das ist mittlerweile wohl allgemein anerkannt — eine mögliche Einschränkung des Fleischverbrauches während des Sommers an sich dringend erwünscht; eine weitergehende Herabsetzung der Schlachtungen ist also so lange nicht möglich, bis die neue Ernte und die im Gange befindliche Neuregelung der Butter- und Milchversorgung die ausreichende Zuführung der übrigen Nahrungsmittel sicherstellt. Die Zulassung der Hauschlachtungen wird durch die allgemeine Einführung der Fleischkarte nicht berührt. Von einem Verbot der Hauschlachtungen soll unter allen Umständen abgesehen werden. Sie müssen aber selbstverständlich kontrolliert werden, und das selbst eingeschlachtete Fleisch ist auf die nach der Fleischkarte zustehende Menge entsprechend anzurechnen. Alles Nähere wird auf Grund weiterer Beratungen festgesetzt und rechtzeitig bekannt gemacht werden.

Änderung der Reichsversicherungsordnung

betreffend Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Durch Gesetz vom 12. Juni 1916 wurde die Altersgrenze zum Bezuge der Altersrente von 70 auf 65 Jahre herabgesetzt. Außerdem wurden noch einige kleine Verbesserungen vorgenommen, wobei allerdings eine geringe Beitragserhöhung in Kauf genommen werden mußte. Das Gesetz ist im Reichsgesetzblatt (Nr. 127, Jahrgang 1916) veröffentlicht worden und hat folgenden Wortlaut: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Die §§ 1257, 1291, 1292, 1392, 1397 der Reichsversicherungsordnung erhalten die folgende Fassung:

§ 1257.

Altersrente erhält der Versicherte vom vollendeten fünfundsiebzigsten Lebensjahr an, auch wenn er noch nicht invalide ist.

§ 1291.

Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter fünfzehn Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel.

§ 1292.

Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt bei Witwen- und Witverrenten drei Zehntel, bei Waisenrenten für jede Waise drei Zwanzigstel des Grundbetrags und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte.

§ 1392.

Bis auf weiteres wird als Wochenbeitrag erhoben in Lohnklasse I 18 Pfennig
" " II 26 "
" " III 34 "
" " IV 42 "
" " V 50 "

§ 1397.

Zur Deckung der Gemeinlast scheidet jede Versicherungsanstalt vom 1. Januar 1917 an sechsig vom Hundert der Beiträge buchmäßig als Gemeinvermögen aus. Ihm schreibt sie für seinen buchmäßigen Bestand die Zinsen gut. Den Zinsfuß bestimmt der Bundesrat für die gleichen Zeiträume wie die Beiträge einheitlich.

Artikel 2.

Die §§ 1294 und 1295 der Reichsversicherungsordnung werden gestrichen.

Artikel 3.

Der Artikel 65 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung erhält die folgende Fassung: Den Versicherten, die beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartezeit für die Altersrente für jedes volle Jahr, um das sie an diesem Tage älter als fünfundsiebzig Jahre waren, vierzig Wochen und für den überstehenden Teil eines solchen Jahres die darauf entfallenden Wochen bis zu vierzig angerechnet.

Artikel 4.

Die auf Grund der §§ 1360 bis 1380 der Reichsversicherungsordnung vom Bundesrate zugelassenen Sonderanstalten gelten ohne neue Zulassung durch den Bundesrat bis zum 30. September 1916 als zugelassen. Sie müssen bis dahin die Altersrente und die Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe dieses Gesetzes gewähren. Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Tag, bis zu welchem die Sonderanstalten die erforderlichen Änderungen ihrer Satzung zu beschließen haben. Kommt eine Sonderanstalt der Anordnung nicht rechtzeitig nach, so ändert die Aufsichtsbehörde die Satzung.

Artikel 5.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten bezüglich der §§ 1392, 1397 mit dem 1. Januar 1917, im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1916 in Kraft.

Artikel 6.

Ansprüche auf Altersrente, Waisenrente oder Waisensteuer, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieses Gesetzes schwebt, unterliegen dessen Vorschriften. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Ansprüche auf Altersrente, Waisenrente oder Waisensteuer, über die nach dem 31. Dezember 1916 eine

Entscheidung ergangen ist, hat die Versicherungsanstalt, soweit nicht Absatz 1 Platz greift, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu prüfen. Führt diese Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Nach diesem Gesetze zuerkannte Altersrenten beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1916.

Artikel 7.

Für die Zeit nach dem 1. Januar 1917 dürfen Marken in den im bisherigen § 1392 der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Werten nicht mehr verwendet werden.

Ungültig gewordene Marken können binnen zwei Jahren nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei den Markenverkaufsstellen gegen gültige Marken im gleichen Geldwert umgetauscht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigebrücktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 12. Juni 1916. (Siegel.)

Wilhelm. Dr. Helfferich.

In diesem Gesetze sei erläuternd folgendes bemerkt: § 1257 ist dahin geändert, daß statt wie bisher vom 70. Lebensjahr an nun schon bei Vollendung des 66. Lebensjahres dem Versicherten die Altersrente gewährt wird. Damit ist einem berechtigten Verlangen der Arbeiter Rechnung getragen.

Der § 1291 enthält insofern eine Verbesserung, als der Empfänger einer Invalidenrente für jedes seiner unter 15 Jahre alten Kinder ein Behntel seiner Invalidenrente als Zulage erhält. Nach den bisherigen Bestimmungen durften Invalidenrente und Kinderzulage zusammen den anderthalbfachen Betrag der Invalidenrente nicht übersteigen. So erhielt z. B. ein Rentenempfänger mit 6 oder 7 Kindern unter 15 Jahren nur fünf Behntel seiner Rente als Zulage, während jetzt für jedes Kind ein Behntel gewährt wird.

In § 1292 der bisherigen Bestimmungen betrug der Anteil der Versicherungsanstalt bei der Waisenrente: für das erste Kind drei Zwanzigstel, und für jedes weitere Kind nur ein Bierzigstel des Grundbetrages und der Steigerungsfähigkeit der Invalidenrente. Nach der jetzigen Fassung des § 1292 muß jedoch für jedes Kind drei Zwanzigstel gewährt werden.

Nach dem bisherigen § 1294 durften die Renten der Hinterbliebenen zusammen nicht mehr betragen als das Anderthalbfache der Invalidenrente, die der Verstorbene zur Zeit seines Todes bezog oder im Falle seiner Invalidität bezogen haben würde. Dieser Paragraph ist im neuen Gesetz gestrichen, so daß nunmehr die Hinterbliebenenbezüge in voller Höhe ausbezahlt werden.

Dadurch ist der § 1295 des bisherigen Gesetzes überflüssig geworden und wurde deshalb auch dieser Paragraph gestrichen.

Die Erhöhung der Beiträge (pro Klasse und Woche 2 Pf.) gilt erst vom ersten Januar 1917 an. Dagegen hat das Gesetz für Altersrenten, Waisenrenten und Waisenaussteuer rückwirkende Kraft bis 1. Januar 1916.

Wohl die Waisenrenten nach der aus diesem neuen Gesetze sich ergebenden Berechnung höher sind als nach der alten Berechnung, ist es wichtig, darauf hinzuweisen, daß alle solche Ansprüche, die nach dem 31. Dezember 1915 festgestellt wurden, nachgeprüft werden sollen. Führt diese Nachprüfung zu einem für die Berechtigten günstigeren Ergebnis — und das ist überall der Fall, wo mehrere Waisen in Frage kommen — so muß den Berechtigten ein neuer Bescheid erteilt werden.

Wenn auch noch manche Wünsche der Arbeiter unerfüllt geblieben sind, so wollen wir doch gern diesen Fortschritt als solchen anerkennen. Auf dem Wege der Verbesserung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung darf noch keineswegs halt gemacht werden.

versicherung" 1916 §. 1 und "Arbeiter-Versorgung" 1916 §. 10, ist von den Krankenkassen bisher durchweg dahin ausgelegt worden, daß den Wöchnerinnen ein Mindestbetrag an Wochengeld in Höhe von 1 M. täglich gewährleistet sein sollte; es sollte verhindert werden, daß Krankenkassen, welche an versicherte Ehefrauen von Kriegsteilnehmern bereits ein Wochengeld zahlen, welches aber nicht den Betrag von 1 M. täglich erreicht, diesen Wöchnerinnen nur den geringeren Betrag zahlen und es unterlassen, diesen Betrag auf Rechnung des Reichs auf 1 M. zu erhöhen. Durch den Zusatz in dem Bescheide des Herrn Reichskanzlers „also von 7 M. wöchentlich“ stellen sich die Versicherungs-Behörden jetzt auf den Standpunkt, daß in solchen Fällen, wenn eine Wöchnerin von einer Krankenkasse als Versicherte ein höheres Wochengeld als 1 M. für den Tag und hierdurch für sechs Tage bereits einen höheren Betrag als 7 M. für die Woche erhält, für die Sonntage den vorgesehenen Mindestbetrag von 1 M. auf Kosten des Reichs nicht mehr erhalten soll; dies hat das Oberversicherungsamt Karlsruhe in einer Entscheidung vom 29. Januar 1916 (Arbeiter-Versorgung 1916 S. 174) ausgesprochen, und das Versicherungsamt der Stadt Bonn vertritt gleichfalls diesen Standpunkt.

Wir sind der Ansicht, daß die Absicht des Bescheides des Herrn Reichskanzlers vom 10. Dezember 1914 nicht dahin ging, den Wöchnerinnen das Wochengeld für die Sonntage zu entziehen, wenn sie für sechs Arbeitstage schon einen Betrag von 7 M. und mehr erhalten, sondern daß den Wöchnerinnen ein Mindestbetrag von 7 M. gewährleistet werden sollte. Nach der Vorschrift des § 195 in Verbindung mit § 182 RVO. und nach dem klaren Wortlaut des § 3 des Bundesrats-Beschlusses vom 3. Dezember 1914 wird das Wochengeld nach täglich festgesetzten Beträgen gezahlt und kann unseres Erachtens nicht auf einen Wochenzeitraum umgerechnet werden.

Darauf hat das Reichsamt des Innern am 27. Mai 1916 folgende Antwort erteilt (II 3383):

Wie aus den Eingangsworten meines Bescheides vom 10. Dezember 1914 hervorgeht, soll durch die Gewährung eines Wochengeldes von sieben Mark wöchentlich eine gleichmäßige Behandlung der versicherten und der nicht versicherten Ehefrauen von Kriegsteilnehmern auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Wochenhilfe während des Krieges, erreicht werden. Beträgt daher das Wochengeld nach der Satzung der Krankenkasse wöchentlich mindestens sieben Mark, auch wenn für Sonn- und Feiertage kein Wochengeld gewährt wird, so tritt eine Beteiligung des Reichs an den Wochengeldzahlungen nicht ein.

Die Entscheidung des Oberversicherungsamts Karlsruhe vom 29. Januar 1916 trifft daher zu.

Kriegsandenken.

Das Begehren, sich vom Schlachtfelde ein Andenken mitzunehmen, ein Zeichen der Erinnerung an schwere Lebensgefahren oder an Proben eigener Tapferkeit und Ausdauer ist nur allzu erklärlich. Das Verlangen hier nach mag vielleicht in jedem aufstauen, der an diesem nekumfassenden Kriege teilgenommen hat, einem Kriege, den die Geschichte noch nie verzeichnen konnte und vielleicht auch nie mehr wird verzeichnen können. Allseitig und alltäglich begegnen wir wieder der Auffassung, daß die Erinnerung solcher Wägen erlaubt und von keinem Gesetze untersagt sei. Und doch ist diese Ansicht falsch. Vor fast Jahresfrist hat unser oberster Gerichtshof jemanden, der militärische Bekleidungsstücke, welche fremdes Staatseigentum waren, sich angeeignet hatte, wegen Unterschlagung verurteilt. In den Gründen dieser Entscheidung ist ausgeführt: „Die Sachen sind weder dann, wenn der Träger im Gesichte gefallen ist oder sie in der Not im Stiche gelassen, noch wenn er sie freiwillig preisgegeben hat, herrenlos geworden, weil der Soldat nicht auf das Eigentum des Staates verzichten kann. Die Beute gehört aber dem Staate, nicht dem einzelnen Soldaten.“ Das Urteil hat manchen Sturm der Entrüstung hervorgerufen. Und doch kann nach unserem Rechte ein anderer Standpunkt nicht eingenommen werden. Hier läßt sich nicht damit argumentieren, daß der deutsche Bürger, der sein Leben für Freiheit und Vaterland in die Schanze schlägt und von der Stätte des Kampfes den oder jenen Gegenstand als bloßes Zeichen seines Mitwirkens mit in die Heimat nimmt, nie und nimmer ins Gefängnis wandern darf. Auch der Krieg muß Recht und Ordnung halten — das Erfordernis jedes Kulturstaates. Hierüber im einzelnen ein kurzes Wort.

Alle diejenigen, welche zugunsten der Kriegsteilnehmer für ein Recht der Wegnahme von auf einem Schlachtfelde zurückgebliebenen Sachen eintreten, mögen dies nun Uniformstücke oder Waffen oder Geschosse oder auch nur Geschossteile sein, stützen ihre Meinung darauf, daß diese Dinge herrenlos und deshalb der berechtigten Aneignung jedes Dritten ausgelegt seien. Allerdings bestimmt unser Bürgerliches Gesetzbuch, daß der, welcher eine herrenlose Sache an sich nimmt, das Eigentum hieran erwirbt. Herrenlos wird aber eine Sache erst dann, wenn der bisherige Eigentümer den Besitz in der ausdrücklichen Absicht aufgibt, damit auf seine Eigentumsrechte endgültig zu verzichten. Es ist wohl nun zunächst klar, daß der Soldat nicht über Staatseigentum in dieser Weise verfügen darf. Hier bedarf es kaum noch tiefgründiger Erörterungen. Gibt denn aber weiter der Staat damit, daß seine Truppen ein Schlachtfeld nach erlittener Niederlage räumen, ohne weiteres zu erkennen, daß er für alle Zeiten seine Rechte an dem zurückgelassenen Kriegsmaterial jeder Art aufgeben will? Diesen Standpunkt wird wohl keine der kriegsführenden Mächte vertreten. Ebenjowenig wie sie alle auf ihre Ansprüche an den besetzten Gebieten verzichten würden, vielmehr jederzeit auf Wiedergewinnung des verlorenen Bodens hoffen, werden sie sich ihres Eigentums an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken und jeglichem sonstigen Kriegs-

gerät zu entäußern gewillt sein, bis einmal die Friedensbedingungen die Verhältnisse unwiderruflich geregelt haben. Wenn wir nun aber näher zusehen, kommen diese gesetzlichen Bestimmungen über herrenlose Sachen für die hier infrage stehenden Verhältnisse überhaupt nicht in Betracht. Das Kriegsbeuterecht ist durch eine reichsgerichtliche Vorschrift gänzlich geregelt. Hier sind allein völkerrechtliche Grundsätze maßgebend, und diese lauten unzweifelhaft dahin, daß nur der Staat die Befugnis hat, Kriegsbeute zu machen, und zwar auf eigenem Gebiete sowohl wie in Feindesland. Sie folgt den Fahnen unserer Heere über Deutschlands Grenzen hinaus.

Das oben angeführte Urteil unseres Reichsgerichtes hat diesem Rechtsstandpunkt richtig Ausdruck verliehen. Der Feldzugsteilnehmer, der eigenmächtig erbeutet, worauf die Staatsgewalt kraft ihres Privilegs allein Anspruch erheben darf, setzt sich dem auch durch seine Tat nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches harter Freiheitsstrafe aus; und wenn eine deutsche Zivilperson auf deutschem oder feindlichem Boden sich Beutestücke zueignet, so muß sie wegen Diebstahls in Strafe genommen werden. Beide, Zivilperson wie Soldat, können deshalb auch nie Eigentum an solchen Dingen erwerben und dementsprechend auch nicht kaufen- oder schenkungsweise auf andere übertragen.

Es gibt nur einen Weg, durch den sich unsere Soldaten in den rechtmäßigen Besitz eines solchen Kriegsandenkens setzen können: die Genehmigung des zuständigen Militärbefehlshabers. Zu Beginn des Krieges hat das preussische Kriegsministerium in einem Erlasse, in dem es zugleich dem Staate das ausschließliche Recht auf Kriegsbeute zuspricht, ausgeführt, daß Angehörige des Heeres einzelne Gegenstände von geringem Werte, die sie zur Erinnerung an persönlich überstandene Gefahren oder besondere kriegerische Bestigungen zu behalten wünschen, mit schriftlicher Erlaubnis ihres nächsten mit Disziplinargewalt ausgestatteten Vorgesetzten, also regelmäßig des Kompanie- oder Batterieführers, überlassen werden dürfen. Schußwaffen und Seitengewehre sind ausdrücklich hiervon ausgenommen. Ueber diese Grenzen hinaus ist eine Aneignung von irgendwelchen Beutestücken, auch von Munitionsteilen, unzulässig und strafrechtlich verboten, und zwar ohne Rücksicht auf ihren Wert oder ihre militärische Verwendbarkeit. Hat sich der Feldzugsteilnehmer ordnungsmäßig den Besitz solcher Andenken gesichert, dann darf er sie natürlich auch an Angehörige oder Freunde verschenken; er darf sie auch, wenn sich das mit seinen Anschauungen verträgt, zu Gelde machen. Verschenkt er aber Sachen, die ihm nicht gehören, dann sieht nicht nur er seiner Aburteilung durch den Strafrichter entgegen. Auch der Beschenkte kann mit den Strafgesetzen in Konflikt kommen und sich der Hehlerei schuldig machen; denn nach unserm Strafgesetzbuch wird als Hehler bestraft, wer seines Vorteils wegen Sachen an sich bringt, von denen er weiß, oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind. Die Tatsache, daß diese Strafbestimmung dem Schuldigen allein Gefängnisstrafe, ohne die Möglichkeit einer Geldstrafe, androht, mag um so dringender vor der Annahme widerrechtlich erlangter Kriegsandenken warnen, und wenn sie in einem wertlosen Granatringe bestehen.

Ein Beuterecht ist überhaupt nur denkbar an Gegenständen, die im Eigentum der feindlichen Kriegsmacht stehen. Werden Sachen auf dem Kampfplatze gefunden, welche den Soldaten persönlich gehören, so kann von einem Aneignungsrechte überhaupt nicht die Rede sein. Das Privateigentum ist auch im Kriege unverletzlich. Wer sich hier vergreift, der stiehlt oder plündert, und wer solche Sachen annimmt, der hehlt. Hier gibt es keine Möglichkeit, sich damit zu rechtfertigen, daß man die Wegnahme für erlaubt gehalten habe. Selbstverständlich ist es aber den Kriegsteilnehmern gestattet, solche Dinge in Gebrauch zu nehmen, soweit dies die Kriegführung notwendig macht. Hierzu gehören aber naturgemäß nicht Schmuckstücken oder sonstige Gegenstände des Luxus. Ist der Krieg zu Ende, dann besteht an sich eine Rücklieferpflicht und im Falle der Unmöglichkeit hierzu eine Ersatzpflicht des Staates.

Notizen.

Das andere Gesicht.

Kürzlich schrieb mir jemand aus dem Feld: „Es steht doch jetzt auch bei uns anders aus, als Sie meinen.“ Das gab mir Anlaß zu weiterem Briefwechsel, denn ich konnte mir nicht vorstellen, daß an der inneren Willenskraft zum Angriff und Widerstand bei unseren Truppen sich auch nur das leiseste geändert hätte. Es stellte sich auch gleich heraus, daß es gar nicht so gemeint war, und darum war es gut, daß wir in freundschaftlichem Gedankenaustausch einander verstehen lernten.

Die Sache liegt so: Nach beinahe zwei Jahren Kriegführung zeigt der Soldat selbstverständlich ein anderes Gesicht, als beim Auszug 1914. Zuhause lockt die friedliche Berufsarbeit und sie reizt heute mehr, denn vor zehn Monaten. Die Seele ist härter geworden, die Empfindung knorriger. An die Kriegsschrecken hat man sich gewöhnt, oft nur zu sehr. Schmutz und Schlamm, Flegen und Matten, Wetter und Sturm vier Wochen ertragen müssen, ist ein ander Ding, als zwei Jahre mit ihnen zusammenzuwachsen, wie die Rinde mit dem Stamm. Mensch und Erde nehmen da viel voneinander an. Das Gemüt wird oder, die Gleichgültigkeit gegen große Gefahren und gewaltige Eindrücke macht stumper. Die Einförmigkeit des Dienstes da draußen fordert doppelte seelische Widerstandskraft. Dazu gehören starke Nerven. Das ganze Kriegselben erscheint blühartig wie ein ungeheurer Wald, und mehr und mehr paßt die Sinnlosigkeit dieses Räuberüberfalls aber das deutsche

Allgemeine Rundschau.

Kollege Vauder-Büsch t.

Einer der besten und tüchtigsten unserer schweizerischen Gesinnungsgeoffenen, Arbeitersekretär Vauder-Büsch, ist plötzlich gestorben. Seit Jahren stand er in der vordersten Führerfront der christlichen Arbeiterbewegung der Schweiz. Auch den Textilarbeitern stand er stets treu und opferwillig zur Seite. Sein tadelloser Charakter, sein unermüdlicher Fleiß und sein stets freundliches, hilfsberedtes Wesen sichern ihm dauernd auch in Deutschland ein ehrenvolles Andenken.

Freie Fahrt für Textilarbeiter und Textilarbeiterinnen.

Die zunächst bis Ende Juni 1916 zugeständene Vergünstigung der freien Beförderung arbeits- und mittellose Textilarbeiter und Textilarbeiterinnen auf den sächsischen, preussisch-hessischen, westfälischen und ostpreussischen Staatsbahnen bei erstmaligen Reisen infolge Verlegung ihres Wohnsitzes nach einer neuen Arbeitsstätte ist unter den bisherigen Voraussetzungen bis Ende Dezember 1916, längstens jedoch bis 1 Monat nach Friedensschluß, verlängert worden.

Mindestbetrag des Wochengeldes bei der Kriegswochenhilfe.

Die allgemeine Ortskrankenkasse Bonn richtete am 20. Mai 1906 an das Reichsamt des Innern nachstehende Frage:

Der Bescheid des Herrn Reichskanzlers vom 10. Dezember 1914 Nr. II 10072, abgedruckt in der „Kranken-

Vaterland den Menschen und schüttelt ihn im Tiefsten. Aber das hat mit Ausnahme vaterländischer Kraft oder Bestimmung rein gar nichts zu tun. Die Stoßkraft der Truppen ist die alte, ja der Wille zu siegen verdrängt sich, je länger der Krieg dauert. Der Grimm wächst, und die Mut über die gestohlene Zeit am heimischen Herd reißt sich erst recht in die Höhe. Darum machen alle die eine unheimlich falsche Rechnung, welche auf die Müdigkeit der deutschen Truppen zählen oder in ihren endgültigen Sieg Zweifel setzen. Da kennt man den Deutschen nicht. Sein Stolz bleibt zäh. Wo er steht, da steht er. Hat vollends das Blut seiner Kameraden den Boden getränkt und trägt der Wind, der des Abends leise in den jungen Saaten flüstert, etwas von Geisterstimmen der Toten an sein Ohr, dann ist dem Feind nur eins zu raten: Hand weg! sonst wird er zu Boden gestoßen.

Wir zuhause aber haben doppelte Pflicht. Unser Herz soll weicher werden, je härter des Geschickes Mächte unsere Lieben da draußen anfassend. Werden wir doppelt rüchrichtsvoll mit ihrem Empfinden und zeigen ihnen, daß wir's nachfühlen ganz und gar. Beschweren wir sie nicht! Schreibt ihnen nicht alle kleinen Widerwärtigkeiten des Tages. Schon im Frieden war es nicht schön, sie auszubreiten, im Krieg ist es einfach ungehörig. Erzählt ihnen auch nicht von jedem Geschwätz, wonach wieder über Nacht hundert Menschen in der Stadt Millionen gewonnen hätten. Es ist schlimm genug, wenn sich ein Deutscher seinen Namen für alle Zeit verunehrt, weil er die Nährpflicht gegen seine Volksgenossen mit Füßen tritt. Es gibt tausend Dinge, voll Licht und Kraft, die du erzählen kannst. Wie du es bis jetzt fertig gebracht hast durchzukommen, und daß es gering, und daß dein Junge anständig geblieben ist, und dein Mädchen, das etwas schwer lernt, doch leidlich vorwärts kommt, und wie stolzes Gesicht die Frau in der Nachbarschaft lebt, die ihren Mann verloren hat, und wie schön der Spinnat im Garten steht, und — daß die Leute immer noch zu Hunderten ins Kino laufen können und dergl. mehr. In einer Bechenkolonie in der Nähe von Dortmund redete ich mit einer fremden Frau, die eben Kartoffeln auseinanderlas, die sie von der Grubenverwaltung bekommen hatte. „Schön sind sie“, meinte sie, „man kann nichts dran ansetzen.“ „Wieviele Kinder haben Sie denn?“ „Nein, und alle gesund.“ „Wie hätten andere geseufzt! ach Gott, nein, wie soll man damit fertig werden!“ „Und der Mann steht im Feld?“ „Ja, der leidet die Russen das Laufen.“ „Nochmals nahm ich den Hut tief ab, grüßte voll Respekt die Frau und dankte ihr im stillen für diese kraftvolle Predigt, die sie da mit wenig Worten gehalten. Seht, Kameraden, so halten wir's zuhause. Ihr macht eure Sache an der Front vorzüglich und wir hauen uns hier durch, so gut wir können, und dann wird's gehen, und dann lachen wir die ganze Gesellschaft aus, die wieder einmal gemeint hat, klüger zu sein, als der deutsche Mittel.

Unser tausendstimmiger Choral daheim heißt aber heute wie ehedem: Wir danken euch, wir danken euch, wir danken euch!

Aus dem Verbandsgebiete.

Kriegsnotstandsunterstützung.

Die Auszahlung der Kriegsnotstandsunterstützung an die gänzlich arbeitslosen Mitglieder für die Zeit vom 26. Juni 1916 bis 15. Juli 1916 (35. Auszahlungswoche) findet in der Zeit vom 17. Juli bis 22. Juli 1916 statt.

Ortsgruppen, die bis zum 14. Juli die Listen noch nicht erhalten haben, wollen dieses im Bedarfsfalle der Zentralstelle dann mitteilen.

Die Ortsgruppenverbände werden ersucht, die auf den Unterstützungslisten (Vor- und Rückseite) bemerkten Bestimmungen für den Bezug der Notstandsunterstützung zu beachten und nur solche Mitglieder in die Listen einzutragen, die die entsprechende Zeit ununterbrochen arbeitslos gewesen und vorher auch ihre sonstigen Verpflichtungen nachgekommen sind.

Die Geschäftsstelle.

Berichte aus den Ortsgruppen.

Düsseldorf. Aus dem uns zur Verfügung gestellten Jahresbericht 1915/16 der Allgemeinen Arbeitsnachweis- und Rechtsanwaltsstelle Düsseldorf entnehmen wir folgendes: Im Vorjahre kamen auf 38972 Stellen für Männer 48273 Arbeitsuchende. In diesem Jahre auf 20909 Stellen 15795 Arbeitsuchende. Auf je 100 offene Stellen im Vorjahre 124 Arbeitsuchende. In diesem Jahre 70.

In der Abteilung für Frauen kamen im Vorjahre auf 8504 Stellen 12538 Arbeitsuchende. In diesem Jahre auf 11330 Stellen 9306 Arbeitsuchende. Auf je 100 offene Stellen kamen im Vorjahre 147 Arbeitsuchende. In diesem Jahre 80.

Insgesamt kamen auf je 100 offene Stellen 79 Arbeitsuchende, gegen 134 im Vorjahre.

Angemeldet wurden 32239 offene Stellen. Davon 20909 für Männer und 11330 für Frauen. Vermittelt wurden 25352 Stellen für Männer und 19256 für Frauen, zusammen 44608 Stellen.

In der Fürsorge für Kriegsberlebte betrug das Resultat vom 1. Juli 1915 bis 31. März 1916: 600 Stellen für Kriegsbekindigte. Es meldeten sich 570 Berwundete, von denen 537 vermittelt wurden.

Die Kriegsbekindigten verteilen sich auf folgende Gruppen: Sanftmänner 204, Handwerker 122, Landwirte 19, Handel und Gewerbe 108, Sonstige 84.

Die Verletzungen waren folgende: 186 Arm- und Handverletzungen, 105 Bein- und Fußverletzungen, 148 sonstige Verletzungen. 98 Frakturen.

Der Etat der Allgemeinen Arbeitsnachweisstelle wurde mit 47200 M., der der Rechtsanwaltsstelle mit 7566,90 M.

festgesetzt. Der bisherige Vorstand, worin auch unsere Richtung vertreten ist, wurde einstimmig wiedergewählt.

Forst i. L. (Christlich-nationale Arbeiter-Verammlung.) Vor voll befestigtem Hause sprach am 27. Juni im Forster Hof Herr Reichstagsabgeordneter Lic. Wumm-Berlin über „Die entscheidende Stunde unserer Geschichte“. Alle Bevölkerungskreise unserer Stadt waren vertreten, um den beliebten Redner zu hören. In fesselnder, anschaulicher und überzeugender Weise gab Redner einen Überblick über die heutige Kriegslage, über die Siege unserer tapferen Feldgrauen in Ost, West und Süd, und fügte mit Bedauern hinzu, daß sich unsere Gegner bis heute noch nicht zu der Einsicht entschließen konnten, die Kriegslage, wie sie durch unsere Siege gekennzeichnet sei, anzuerkennen, sondern noch auf eine Wendung des Kriegsglückes ihre trügerische Hoffnung aufbauten. Für das deutsche Volk, das in dem schwersten Kriege, den es je durchzuführen hatte, um Sein oder Nichtsein kämpft, das in friedlicher, gegenreicher Kulturarbeit den Platz an der Sonne zu behaupten sucht, den es sich in unermüdlichem Fleiß in langer Friedensarbeit errungen hat, heißt dieser Kampf: Untergang oder Sieg! Bei einem Siege bieten sich dem deutschen Volke alle Zukunftsmöglichkeiten, bei einer Niederlage gerate es in die Sklaverei seiner Gegner, besonders Englands, das den Kulturaufruf des deutschen Volkes mit neibollen Wänden verfolgt und beschossen habe, ihm den Untergang zu bereiten. Angesichts dieser Bestrebungen gäbe es für uns nur eine Lösung: Durchzuhalten bis zum endgültigen Siege, durchzuhalten, bis unsere Feinde eingesehen haben, daß sie dem deutschen Volke den Sieg, den es auf allen Fronten errungen habe, nicht mehr entreißen können. Redner veranschaulichte an Beispielen, welchen Wert die bisher vom Reichstage bewilligten 52 Milliarden darstellen. Diese Summe umfasse den Wert sämtlicher Waldungen Deutschlands, den Besitzstand des sämtlichen Viehes, das Deutschland vor dem Kriege hatte, die Sparanlagen sämtlicher Sparkassen des Deutschen Reiches, den Ernteertrag eines Jahres im Deutschen Reich und den Wert an Kohle und Eisen, die in Deutschland in einem Jahre zu Tage gefördert werden. Schätze man das deutsche Nationalvermögen auf 3 bis 400 Milliarden, so stelle die Ziffer der Kriegskosten etwa den siebenten Teil desselben dar. Fürwahr eine gewaltige Summe, die nicht allein durch die Weiterführung des Krieges aufgebraucht wird, sondern auch durch die Ausbringung der Mittel für den Wiederaufbau der zerstörten Städte und Dörfer in Ostpreußen und im Elsaß, wie durch die Schaffung eines Reichsinvalidenfonds, der unseren tapferen Kriegern, die Leben und Gesundheit dem Vaterlande geopfert haben, eine gesicherte Lebenshaltung zu ermöglichen. Redner widerlegte die Legende unserer Feinde, daß Deutschland der Friedensstörer gewesen sei, mit der treffenden Kennzeichnung, daß selbst unser Kaiser bis kurze Zeit vor dem Ausbruch an die Erhaltung des Friedens geglaubt habe, indem er wenige Wochen vor Kriegsausbruch seine Nordlandreise angetreten habe, bei der er bei einem eventuellen Kriegsausbruch Gefahr gelaufen wäre, abgefangen zu werden. Erst der Mord an dem österreichischen Thronfolgerpaare habe den Stein ins Rollen gebracht, da Frankreichs alte Ruchsucht, Rußlands Weltbeherrschungstrieb und Englands Geschäftsneid einen Bund geschlossen hatten, uns zu vernichten. Der Vortragende legte weiter dar, wie schwer dieser Krieg für die Bevölkerung durch die Ernährungs- und Schwierigkeiten geworden sei, die man aber jetzt, da eine gute Ernte in sicherer Aussicht stehe, überwinden werde, warnte vor der Erbitterung, die hinsichtlich der Preissteigerung aller Lebensmittel zwischen Stadt und Land entstanden sei, und mahnte, da beide Teile aufeinander angewiesen seien, zur Einsicht, rühmte die Opferwilligkeit und Disziplin des deutschen Volkes, das gern und freudig sich allen Anordnungen unterwerfe, die zur Erringung des Endzieles notwendig seien, und rühmte das Ergehen an die Hausfrauen, deren Männer in schwerem Kampfe das Vaterland verteidigten, diesen keine Elenbsbriefe ins Feld zu senden, da dadurch die Kampfesfreudigkeit derselben beeinträchtigt würde. Eingehend besprach Redner die Notwendigkeit der Volksvermehrung, da Deutschland im anderen Falle von dem sich riesig vermehrenden Rußland überwunden und zu einer russischen Provinz werden würde. Unter lebhaftem Beifall schloß Redner seinen Vortrag mit den Worten, daß Gott unser deutsches Volk den Weg zu Sieg und Frieden führen wolle.

In der sich anschließenden regen Erörterung sprach Herr Oberpfarrer Seiler über die geistige und moralische Höhe des deutschen Arbeiterstandes und ermahnte, diesen Reichtum zu bewahren durch Freude am besten Reichtum des deutschen Volkes, dem seine. Herr Gymnasialdirektor Dr. Machule dankte den zahlreich anwesenden Arbeiterinnen, deren Männer zum größten Teile im Felde stehen, daß sie in diesem Kriege unter großen Opfern durchzuhalten sich bemüht haben, und rühmte die Siegeszuversicht unserer Krieger, mit der diese nach einem in der Heimat verbrachten Urlaub wieder in das Feld zurückkehrten. Eine Anfrage des Herrn Pastors Knappe, ob der Vortragende über die derzeitige politische und militärische Lage nähere Angaben, die nicht der Allgemeinheit zugänglich seien, machen könne, beantwortete Herr Lic. Wumm dahin, daß Deutschland an allen Fronten bereits gesiegt habe. Es habe alle seine Gegner weit über die Grenzen hinaus getrieben. Jetzt gelte es nur, das Errungene festzuhalten und durchzuhalten, bis unsere Gegner das Ausichtslose ihres Kampfes eingesehen hätten. Gewerkschaftssekretär Voigt weist darauf hin, daß auch er von der Wichtigkeit des Bevölkerungsproblems überzeugt sei, daß man dieses aber nicht durch Auffüllung von Leisungen oder Gewährung von Steuerbegünstigungen, wie dies bisher geschehen sei, lösen könne. Um Kinder ernähren und erziehen zu können, seien diese Bergünstigungen unzureichend, auch die Lohnhöhungen, die die Arbeiter erhalten hätten, seien durch die Verteuerung der Lebensmittel und Bedarfsartikel wieder aufgehoben worden. Er richtete die Bitte an die Anwesenden, mit ihrem ganzen Einfluß auf die Führung des Arbeiterstandes hinzuwirken zu wollen. Und den deutschen Arbeiter auf der Höhe seiner Leistungsfähigkeit erhalten zu können, damit er im wirtschaftlichen Weltkämpfe, der nach dem Kriege mit aller Macht einsetzen werde, nicht unterliege, sei eine Besserstellung seiner Lebenshaltung unbedingt geboten. Gewerkschaftssekretär Voigt schloß die eindrucksvolle Versammlung mit dem Wunsche, daß alle Schichten unseres Volkes immer näher zusammenrücken und sich verstehen lernen möchten. Die Versammlung klang mit einem kräftig aufgenommenen Hoch auf unsern Kaiser aus. — Nachmittags 4 Uhr hatte Herr Lic. Wumm vor geladenem Kreise einen Vortrag über die christlich-nationale Arbeiterbewegung gehalten, dem u. a. auch der Herr Regierungspräsident beizugute. An den Vortrag schloß sich eine rege Erörterung.

Greiz i. B. Unsere Ortsgruppenversammlung vom 1. Juli war gut besucht. Dem auf dem Felde der Ehre gefallenen Kollegen Voigtmann widmete Kolle Kolle einen Nachruf. Der Vorsitzende, Kollege Schmidt, gab Auskunft über die

Arbeitslosenunterstützung. Kollege Köbel hielt einen Vortrag über das Thema: Kriegsbekindigtenfürsorge und Invalidenversicherung, der allgemeines Interesse fand und mit Beifall aufgenommen wurde.

Ehren-Tafel.



Es starben den Heldentod fürs Vaterland

Bernhard Wiggers aus Borghorst.
Curt Voigtmann aus Greiz.
Johann Fieles aus Anrath.

Wir wollen Ihr Andenken in Ehren halten.
Den Familien der Gefallenen unser inniges Beileid.

Sterbe-Tafel.



Es starben die Verbandsmitglieder:

Alexander Croe aus Eupen.
Constantin Irmen aus Viersen.
Ludwig Hens aus Euskirchen.
Andreas Ratajzak aus Neviges.
Wilhelm Klassen aus M.-Gladbach.
Christian Gathen aus M.-Gladbach.

Ehre ihrem Andenken!

Versammlungskalender.

Eilberfeld. Die für Samstag, den 15. Juli, angelegte Mitgliederversammlung findet nicht statt. Dafür wird am Sonntag, den 16. Juli, nachmittags 2 Uhr bei Herkenrath, Klobbahn, eine Konferenz abgehalten, wozu alle Mitglieder dringend eingeladen sind.
Ruckwalde. 28. Juli, 8 Uhr, im Lokale Otto Mäusch.
Rheinbach. 16. Juli, 10 Uhr, bei Bäder.

Gemeinnützige

**Deutsche
Volksgewerkschaft**

des
Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands

Inhaltsverzeichnis.

Die Schlacht in Frankreich. — Artikel: Sind wir auf dem rechten Weg? — Die Textilarbeiterfürsorge des Stadt Berlin. — Ernährungsfragen. — Aenderung der Reichsversicherungsordnung. — Allgemeine Rundschau: Kollege Lander-Zürich f. — Freie Fahrt für Textilarbeiter und Textilarbeiterinnen. — Mindestbetrag des Wochenlohnes bei der Kriegswochenhilfe. — Kriegsandenken. — Notizen: Das andere Gesicht. — Aus dem Verbandsgebiete: Kriegsnotstandsunterstützung. — Berichte aus den Ortsgruppen: Düsseldorf. — Forst i. L. — Greiz i. B. — Das Eisene Kreuz. — Ehren- und Sterbetafel. — Versammlungskalender.

Verantwortlich für die Schriftleitung: J. W. C. M. Schiffer, Düsseldorf, Konradstraße Nr. 7.